

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg:

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 15.03.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 14.03.2017 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 15.03.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 „Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Arnsberg Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszweitanzschlusseleitungen die sich nicht im Eigentum der Stadt Arnsberg befinden, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 2

§ 2 „Abwassergebühren“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Arnsberg nach § 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Arnsberg (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Arnsberg umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 6 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 3

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Artikel 4

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Arnsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Hierzu zählt auch die digitale Zählerfernablesung, die vom örtlichen Wasserversorger durchgeführt wird. Die Verbrauchserfassung dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Arnsberg (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Artikel 5

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch auf seine Kosten fest mit dem Leitungsnetz des Gebäudes dauerhaft verbundenen (eingebauten) und messrichtig

funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau solcher Wasserzähler nicht zumutbar, ist die Stadt Arnsberg berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Artikel 6

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete, geeichte Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Arnsberg nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der erstmalige Einbau bzw. Anschluss sowie der Austausch ist der Stadt Arnsberg innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen

muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Arnsberg eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Arnsberg abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Artikel 7

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Arnsberg geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Artikel 8

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge wie folgt herabgesetzt, wenn nicht ein gesondertes Messgerät für die Tränkmenge eingebaut ist:
- a. je Großvieh (Rind, Pferd ab 3 Monate) 12 m³/Jahr.
 - b. je Kleinvieh (Rind, Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege, Schwein ab 8 Wochen) 3,5 m³/Jahr.
 - c. je einhundert Stück Geflügel (bei min. 100 Stück) 9 m³/Jahr.

Maßgebend ist die Stückzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

Artikel 9

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten
- a. privaten Grundstücksflächen und

b. öffentlichen Verkehrsflächen der Straßenbaulastträger,

von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

Artikel 10

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Wird die kanalwirksam bebaute und/oder befestigte Fläche erstmalig hergestellt oder die Größe der vorhandenen kanalwirksam bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Arnberg innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Artikel 11

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die Niederschlagswassergebühr wird bei ab dem 01.01.2013 erstmalig verlegten Drain-, Sicker- oder Porenpflaster um 50 v. H. des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 10 dieser Satzung reduziert, wenn von diesen Flächen das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Gleiches gilt für Flächen mit Drain-, Sicker- oder Porenpflaster, die nach § 5 Abs. 7 der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (gültig bis zum 31.12.2012) 10 Jahre ab Fertigstellung der Fläche hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zur Niederschlagswassergebühr (NWG) unberücksichtigt bleiben. Die bisher gewährten Freistellungszeiträume laufen aus und diese Flächen unterliegen nach Ablauf des Vergünstigungszeitraumes ebenso der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 10.1 dieser Satzung.

Artikel 12

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Bei der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage kann die Stadt Arnberg nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr vornehmen, sofern der Gebührenpflichtige nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks oder der bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks bzw. der betriebenen Anlage (Versickerungsanlage / Art und Beschaffenheit der Dachbegrünung) oder sonstiger Umstände des Einzelfalles, eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die Abwasseranlage der Stadt eingeleitet wird oder aber das anfallende Niederschlagswasser zeitlich verzögert ins Kanalnetz gelangt.

Artikel 13

§ 6 „Entsorgungsgebühren und Kleininleiterabgabe“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt Arnsberg erhebt zur Deckung der Verbandslasten, Kosten für die Entsorgung (ohne Abpumpleistungen und Transport) der Inhaltstoffe aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sowie zur Deckung der von der Stadt Arnsberg an das Land zu zahlenden Abwasserabgaben für Kleininleiter (Abwasserabgabengesetz –AbwAG- NRW), Entsorgungsgebühren.

Artikel 14

§ 6 „Entsorgungsgebühren und Kleininleiterabgabe“ Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Eine Kleininleiter-Abgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Artikel 15

§ 8 „Gebührenpflichtige“ Abs. 1 a) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Daneben sind die einzelnen Wohnungseigentümer Gebührenschuldner.

Artikel 16

§ 8 „Gebührenpflichtige“ Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Arnsberg die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Arnsberg bzw. der Stadtwerke Arnsberg GmbH. das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Artikel 17

§ 12 „Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in eine Verbandskläranlage auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg werden Gebühren erhoben.

Artikel 18

§ 12 „Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm“ Abs. 5 wird neu eingestellt:

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 19

§ 13 „Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung in eine Verbandskläranlage auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg werden Gebühren erhoben.

Artikel 20

§ 13 „Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen“ Abs. 5 wird neu eingestellt:

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 21

§ 14 „Anschlussbeitrag“ Abs. 3 wird neu eingestellt:

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

Artikel 22

§ 19 „Beitragspflichtiger“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

Artikel 23

§ 21 „Kostenersatz für Grundstückszweitanschlüsse erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt Arnsberg kann auf Antrag des Anschlussberechtigten im Rahmen der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz weitere Anschlusskanäle, sog. Grundstückszweitanschluss- / Zweitanschlüsse, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszweitanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt Arnsberg nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (4) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstückszweitanschlüsse werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstückszweitanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (5) Abgrenzung zwischen öffentlicher Grundstücksanschlussleitung und privatem Grundstückszweitanschluss: Führen zu einem Grundstück mehrere Anschlussleitungen im Sinne von Abs. 1 und 2, dann ist grundsätzlich immer die Leitung, die aufgrund ihrer örtlichen Lage und / oder Tiefenlage am geeignetsten ist die Abwässer des gesamten Grundstückes abzuleiten, die öffentliche Grundstücksanschlussleitung.

Artikel 24

§ 22 „Entstehung des Kostenersatzanspruches“ erhält folgende neue Fassung:

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Artikel 25

§ 23 „Ersatzpflichtige“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

Artikel 25

§ 29 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 15.03.2017

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 15.03.2017

gez.
Hans-Josef Vogel
Bürgermeister